Gewaltschutzkonzept

Evang. Pfarrgemeinde A.B. Mödling

Scheffergasse 8-10

2340 Mödling

Tel: +43 2236 22288

pg.moedling@evang.at

Version 1.0, Stand 02.04.2025

Erstellt durch Agnes Hauer

Vorwort 1
1. Einleitung 2
2. Grundlagen 3
2.1. Unsere Werte 3
2.2. Rechtlicher Rahmen 3
2.3. Geltungsbereich 4
2.4. Gewaltformen und Definition 4
3. Präventive Schutzmaßnahmen 5
3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen 5
3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen 5
3.1.2 Verhaltenskodex 5
3.1.3 Schulungen 6
3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch 6
3.2. Partizipation und Beschwerdemanagement 7
3.2.1 Partizipation 7
3.2.2 Beschwerdemanagement 7
3.3. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich 8
3.4. Gewaltschutzbeauftragte 8
4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen 10
4.1. Allgemeinde Prinzipien 10
4.2. Interventionspläne 10
4.3. Meldepflichten und -möglichkeiten 11
5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung 13

Vorwort

Als evangelische Pfarrgemeinde A.B. Mödling legen wir größten Wert auf einen achtsamen und wertschätzenden Umgang aller Gemeindemitglieder und darüber hinaus. Insbesondere ist uns die Verantwortung in der Kinder- und Jugendarbeit bewusst und dieser Anspruch ist es, für diese Arbeit uns die uns anvertrauten Kinder, Jugendliche und sonstigen schutzbedürftigen Personen einen sicheren und gewaltfreien Rahmen und Raum zu gewährleisten. Das vorliegende Schutzkonzept soll diesem Ziel dienen.

1. Einleitung

Die evangelische Pfarrgemeinde A.B. Mödling setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.

Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung von Pfarrer Markus Lintner und Pfarrerin Anne Tikkanen-Lippl, Agnes Hauer (Gewaltschutzbeauftragte der Pfarrgemeinde) erarbeitet und am 01.04.2025 vom Presbyterium der evangelische Pfarrgemeinde A.B. Mödling beschlossen.

2. Grundlagen

2.1. Unsere Werte

Leben und Arbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen[1], gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Die Mitarbeiter*innen und Gemeindemitglieder der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.

Kultur der Achtsamkeit heißt:

- Bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie Verantwortliche in Leitungsfunktionen.

2.2. Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention[2], der UN-Kinderrechtskonvention[3], der UN-Behindertenrechtskonvention[4], der Istanbul- Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen[5] sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten.
Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B in Österreich“ (in Folge: „Gewaltschutzrichtlinie“) wird für die evangelische Pfarrgemeinde A.B. Mödling anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung.

[1] Insbesondere geht es um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), aber auch um die Würde aller anderen Menschen.
[2] https://www.menschenrechtskonvention.eu/
[3] https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention
[4] https://www.behindertenrechtskonvention.info/
[5] https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html

2.3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder und Jugendliche, Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, sowie alle anderen Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungskreis der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling zu schützen.
Wir erkennen an, dass auch in unserem Rahmen das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie durch andere, wie z.B. Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder und sonstige Personen besteht.

2.4. Gewaltformen und Definition

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegentreten.
Dies sind:

- Körperliche Gewalt
- Emotionale/psychische Gewalt einschließlich des geistlichen Machtmissbrauchs
- Vernachlässigung
- Sexualisierte Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Institutionelle Gewalt
- Ökonomische Gewalt
- Gewalt im digitalen Raum

Auch das Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

Die näheren Definitionen dieser Gewaltformen sind in der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“[6] zu finden.

Diese Definitionen dienen in der Praxis dazu, einen Diskurs anzuregen und auch bestehende Konzepte und Handlungsleitfäden zum Thema Gewalt zu hinterfragen.

[6] https://www.kirchenrecht.at/pdf/55821.pdf

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter*innen ist zentrales Element der Gewaltprävention innerhalb der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling.

3.1.1 Aufnahme von Mitarbeiter*innen

Bei den Aufnahmegesprächen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes thematisiert.

Für die Tätigkeit des Jugendreferenten/der Jugendreferenten und eventuellen weiteren haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiter*innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit werden Referenzen über die Bewerber*innen eingeholt.

Eine Probezeit zu Beginn einer Anstellung wird dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können bei einem Abschlussgespräch der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Strafregisterbescheinigungen:

Alle Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung eine allgemeine Strafregisterbescheinigung sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. eine „Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege“ vorlegen.

Diejenigen, die bei Beschluss des Schutzkonzeptes bereits in einem Dienstverhältnis mit der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling stehen, legen innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss des Schutzkonzeptes die beiden Strafregisterbescheinigungen vor.

Auch die Mitglieder des Presbyteriums legen beim erstmaligen Amtsantritt die genannten Strafregisterbescheinigungen vor.

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung:

Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

3.1.2 Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werthaltung gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können.

Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird im Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender Verhaltenskodex bzw. eine „Selbstverpflichtung“ für die Mitarbeit im Rahmen der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling unterzeichnet. Bereits bestehenden Mitarbeiter*innen wird innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss dieses Konzepts der Verhaltskodex/die Selbstverpflichtung zur Unterfertigung vorgelegt. Die Basis für die genannte Selbstverpflichtungserklärung ist ein entsprechender Verhaltenskodex[7]. Dazu werden entsprechende Informationsgespräche geführt.

3.1.3 Schulungen

Qualifizierte Mitarbeiter*innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftige Erwachsenen.

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden regelmäßige Schulungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu.

Sämtliche Mitarbeiter*innen, die im direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen innerhalb des ersten Dienstjahres eine mindestens eintägige GSR der EJÖ (Kinderschutzrichtlinie) Basis-Schulung besuchen.

Auch die Mitarbeiter*innen des Diakoniekreises, die Prediger*innen der Pfarrgemeinde sowie die Mitglieder des Presbyteriums haben diese Schulung einmalig zu absolvieren. Neu gewählte Mitglieder des Presbyteriums haben diese Schulung ebenfalls einmalig zu absolvieren.

Sämtliche sonstigen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen wird ebenso dringend empfohlen, diese eintägige Schulung zum Thema Kinderschutz und Prävention von Gewalt zu absolvieren.

Für alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen wird es regelmäßig interne Schulungen zum Gewaltschutzkonzept und dessen Inhalt sowie eine Evaluierung des vergangenen Jahres geben.

Des Weiteren wird eine Gewaltschutz-Basisschulung innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Konzeptes in der Pfarrgemeinde für alle Mitarbeitenden sowie allen Gremien angeboten.

3.1.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

In Besprechungen - seien es Team-, Gremien-, Fall- oder sonstige Arbeitsbesprechungen - werden regelmäßig Themen zur Gewaltprävention, zum Umgang mit herausfordernden Situationen, mit Nähe und Distanz behandelt.

Dazu dienen die regelmäßigen Arbeitsbesprechungen zwischen Pfarrer*in, Gemeindepädagog*in und Jugendreferent*in, die Teambesprechungen zwischen

[7] Der Verhaltenskodex wurde im ABl. Nr. 106/2023, S 149 ff. veröffentlicht: (Anhang 6 „Verhaltenskodex“, https://www.kirchenrecht.at/kabl/53739.pdf)

Jugendreferent*in und Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit sowie die regelmäßigen Sitzungen des Presbyteriums.

Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird bei Bedarf jederzeit die Möglichkeit zur Supervision angeboten.

3.2. Partizipation und Beschwerdemanagement

3.2.1 Partizipation

Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene alltäglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu melden.

Eine wichtige Voraussetzung, dass Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene ebenso wie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sich trauen, sich zu beschweren bzw. Vorfälle auch tatsächlich zu melden, ist die Transparenz in der Kinder- und Jugendarbeit, eine positive Fehlerkultur und alltägliche Partizipation (Teilhabenlassen, Mitbestimmung und Beteiligung) im Großen wie im Kleinen.

3.2.2 Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Organisation nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein niederschwelliges Beschwerdewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Auf folgenden Wegen laden wir Kinder, Jugendliche, ihre Angehörigen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, alle in der Pfarrgemeinde anwesende Personen ein, uns Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen:

- Der/Die Gewaltschutzbeauftragte (in Folge: GSB) stellt sich allen Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit, der Gemeindediakonie sowie dem Presbyterium persönlich vor. Bei Beschwerden/Problemen ist diese für die Mitarbeitenden erreichbar. Kontaktmöglichkeiten zur GSB (per Mail, direkte Ansprache) werden per Aushang in der Pfarrkanzlei sowie auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.
- In einer Teambesprechung werden einmal im Jahr alle Mitarbeitenden erneut Information und Schulung zum Verhaltenskodex sowie zur Selbstverpflichtungserklärung angeboten. Im Zuge dessen werden externe Beschwerdestellen genannt, z.B. Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt der Evang. Kirche Österreich, die Jugendanwaltschaft Niederösterreich, für anonyme Hilfestellung z.B. Rat auf Draht, etc. Dazu bekommen die Mitarbeitenden das Informationsblatt mit Kontaktadressen und Anlaufstellen elektronisch und in Papierform ausgehändigt.
- Die Mitarbeitenden werden in Teambesprechungen ermutigt, Wünsche, Beobachtungen und Beschwerden anzusprechen bzw. sich in einem persönlichen Gespräch vertraulich an den/die Jugendreferent*in zu wenden.
- Diese Kontaktadressen für Beschwerdemöglichkeiten hängen öffentlich in der Pfarrgemeinde aus und werden auf der Homepage der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. veröffentlicht.
- Den Eltern der in der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmenden Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen wird das Informationsblatt mit allen Kontaktdaten in

Papierform zur Information weitergegeben bzw. in elektronischer Form auf dieses verwiesen.

Beschwerden sind willkommen! Wir informieren alle Mitarbeitenden darüber, in welchen Fällen eine Meldung verpflichtend ist, und weisen darauf hin, dass bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die jemandem Sorgen bereiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, jedenfalls eine Meldung an den*die GSB erfolgen soll. Es soll nicht Aufgabe der meldenden Person(en) sein, Detektiv zu spielen und herauszufinden, was genau los ist, sondern nur, die Besorgnis und was dazu geführt hat, an den*die GSB zu melden.

Es erfolgt in jedem Fall eine Rückmeldung von dem/der GSB an jede Person, die die Beschwerde eingebracht hat, und zwar darüber, welche Maßnahmen aufgrund der Beschwerde gesetzt wurden.

3.3. Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Kommunikation und Medienverwendung bringen Gewaltrisiken mit sich.

Daher sind in Anhang „Leitlinien für den Bereich Kommunikation“ Regelungen für folgende Bereiche dargelegt:

- Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen
- Umgang mit Fotos und Videos
- Umgang mit Social Media
- Umgang für Kontakte mit Journalist*innen

Der Anhang „Leitlinien für den Bereich Kommunikation“ findet sich auf der Homepage der evangelischen Pfarrgemeinde A.B: Mödling unter der Rubrik „Gewaltschutz“.

3.4. Gewaltschutzbeauftragte

Von der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling wird eine Person als Gewaltschutzbeauftragte (GSB) ernannt.

Bei Abwesenheit wir der/die GSB vom amtsführenden Pfarrer/der amtsführenden Pfarrerin vertreten.

Der/Die GSB hat folgende Aufgaben:

1. Er/Sie sorgt für die Umsetzung der Maßnahmen und halten das Thema Gewaltprävention in der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling wach. Er/Sie stellt sicher, dass Gewaltprävention im Presbyterium sowie den Kinder- und Jugendmitarbeiterteams regelmäßig einmal pro Jahr auf die Tagesordnung kommt und besprochen wird. Er/Sie überprüft und dokumentiert die Umsetzung der Maßnahmen, die im Schutzkonzept festgelegt sind.
2. Er/Sie ist Ansprechperson für Beschwerden und das Melden von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen. Darüber hinaus kann er/sie bei Fragen zum Thema Gewaltprävention kontaktiert werden.
3. Er/Sie sind verantwortlich für die Behandlung der Beschwerden und/oder Gewaltmeldungen.

Er/Sie führt dazu Gespräche, um die gesamte Sachlage beurteilen zu können und gemeinsam mit der jeweiligen Leitung Maßnahmen festzulegen. (Siehe nachfolgender Abschnitt 4 Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen)

4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1. Allgemeinde Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos unmittelbar nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen. Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

4.2. Interventionspläne

Das Dokument „Einstufungsraster“ (Anhang 2 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt)[8] zeigt eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte.

Hier ist die Vorgehensweise kurz dargestellt:

Bereits **geringfügige Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art,** werden mit den Verursacher*innen besprochen. Es wird klargestellt, welche Grenzen im konkreten Anlassfall überschritten wurden, und auf bestehende Regeln hingewiesen. Konkrete Anlassfälle werden zudem dazu genutzt, immer wieder auch im Team auf bestehende Regeln zum Schutz vor Gewalt hinzuweisen.

Bei **mittelschweren Grenzverletzungen oder Übergriffen, auch sexualisierter Art,** wird die übergriffige Person nicht nur auf Grenzen hingewiesen, es werden auch angemessene Konsequenzen gesetzt und Ziele für eine gegebenenfalls weitere Zusammenarbeit vereinbart. Supervision und Schulungen im Einzel- oder Teamsetting können angeordnet werden. Mit der vom Vorfall betroffenen Person wird das Gespräch gesucht und ihr werden Unterstützungsmöglichkeiten (eventuell auch extern) angeboten. Die Unterstützung externer Beratungsstellen kann in Anspruch genommen werden. Das jeweils betroffene Team ist in die Aufarbeitung gut mit einzubinden.

Bei **schweren Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, die meist strafrechtlich relevant sind, wird die beschuldigte Person umgehend bis zur Klärung des Vorfalls vom Dienst suspendiert bzw. aus der ehrenamtlichen Mitarbeit ausgeschlossen. Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit dem/der GSB gesetzt, wobei empfohlen wird, externe

[8] Anhang 2 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt, https://evang.at/kirche/gewaltschutz/

Beratungsstellen einzubeziehen. Eine Anzeige bei der Polizei (bzw. Gericht/Staatsanwaltschaft) sowie eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe sind je nach Berufsgruppe verpflichtend oder empfohlen, dies ist in der Folge näher beschrieben.

Die genannten Pflichten zur Meldung oder Anzeige gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis. Die vom Gewaltvorfall betroffene Person erhält umfassende Unterstützungsangebote. Es ist erforderlich, den Vorfall im Team bzw. in der Organisation nachzubearbeiten.

Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Jedenfalls ist ab mittelschweren Grenzverletzungen die Leitung (Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling) zu informieren, ab schweren Grenzverletzungen auch die Ombudsstelle der Evang. Kirche Österreich.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen wird laufend überprüft und der Vorfall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn alle Maßnahmen nachweislich umgesetzt und entsprechend dokumentiert wurden. Zur Qualitätssicherung werden jährlich die gemeldeten Fälle und ihre Bearbeitung vom/von der GSB unter Einhaltung des Datenschutzes evaluiert.

4.3. Meldepflichten und -möglichkeiten

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an den/die GSB zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ besteht in der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling eine kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der Evangelischen Kirche:

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen[9]

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;
- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Von ihr ausgenommen sind Fälle, in denen das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit gilt.

Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular – online findet man unter https://evang.at/kirche/gewaltschutz.

[9] Zur Abgrenzung der Schwere der Grenzverletzungen/Gewalthandlungen: siehe Anhang 2 „Einstufungsraster – Umgang mit grenzverletzendem Verhalten und Gewalt“ aus den Anhängen zur Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht für verschiedene Berufsgruppen

- *eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe*[10]
- *eine Pflicht zur Anzeige*[11]

Für alle Fälle, die keiner Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe oder Anzeigepflicht unterliegen, sind im Dokument „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ (Anhang 1 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt) spezifische Empfehlungen für verschiedene Szenarien definiert.

[10] https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html
[11] https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/

5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend intern lernen und den Gewaltschutz innerhalb der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Mödling verbessern.

Der/Die GSB ist mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen, und erhält dabei Unterstützung des Presbyteriums.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch den/die GSB. Auch die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung läuft bei ihm/ihr zusammen.

Mindestens einmal jährlich werden die Ergebnisse der Dokumentation im Presbyterium besprochen und analysiert.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach alle 2 Jahre, zumindest alle drei Jahre evaluiert und weiterentwickelt.